

BVGer D-5089/2024 vom 17. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5089_2024_d20240717

FR: TAF D-5089/2024 du 17 juillet 2024

IT: TAF D-5089/2024 del 17 luglio 2024

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 17. Juli 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-5089/2024 Seite 4

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist nach fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Soweit in der Beschwerde (sinngemäss) eine formelle Rüge erhoben wird, ist diese vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet ist, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Es wird geltend gemacht, die Vorinstanz habe die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweise, insbesondere die Schreiben der Taliban, unzureichend berücksichtigt.

E. 4.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG).

E. 4.3

Aus der angefochtenen Verfügung geht klar hervor, dass die Vorinstanz sich mit den Schreiben der Taliban auseinandergesetzt hat, diesen aber keine Hinweise entnehmen konnte, wonach dem Beschwerdeführer ernsthafte Nachteile drohen würden. Der blosser Umstand, dass der Beschwerdeführer die Beurteilung der Schreiben durch die Vorinstanz nicht teilt, stellt keine Gehörsverletzung dar, sondern beschränkt die Frage der materiellen Würdigung. Die formelle Rüge erweist sich somit als unbegründet.

D-5089/2024 Seite 5

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

und D-5270/2023 vom 23. Juli 2024 E. 4.1). Es ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, ob konkrete Indizien und tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, welche die Furcht vor drohender Verfolgung nachvollziehbar erscheinen lassen. Eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung ist mithin zu bejahen, wenn eine Person aufgrund konkreter Indizien mit guten Gründen, das heisst objektiv nachvollziehbar, befürchten muss, dass ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, und ihr deshalb eine Rückkehr in den Heimatstaat nicht zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1, 2010/57 E. 2.5 jeweils m.w.H.).

E. 6.2

In der Beschwerde wurden hauptsächlich die bisherigen Vorbringen wiederholt. Der Beschwerdeführer macht eine grosse psychische Belastung infolge der prekären Lage in Afghanistan geltend. Er gibt an, er sei zwar noch nie persönlich von den Taliban bedroht

worden, jedoch sei die von ihnen ausgehende Gefahr, welche die Vorinstanz falsch einschätze, allgegenwärtig. Die Lage sei weiterhin sehr instabil, weswegen er bei einer Rückkehr in erheblicher Lebensgefahr wäre.

E. 7.1

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen – ungeachtet ihrer Glaubhaftigkeit – zu Recht als nicht asylrechtlich relevant erachtet.

D-5089/2024 Seite 7

E. 7.2

Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausführte, lassen sich bei der Beurteilung der Lage in Afghanistan gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Personen mit bestimmten Profilen definieren, die einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind; dazu gehören unter anderem Angehörige der ehemaligen afghanischen Regierung oder Personen, welche den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden (vgl. dazu etwa Urteile des BVerG D-4915/2024 vom 20. September 2024 E.

E. 7.3

Die Vorinstanz ist in ihrer Verfügung zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer kein erhöhtes Risikoprofil aufweist. Er war lediglich als Chauffeur tätig und übte keine leitende Funktion in der afghanischen Regierung aus, war politisch nicht aktiv und hat sich nie auf eine Art und Weise verhalten, welche ihn in den Augen der Taliban als missliebige Person erscheinen lassen würde. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Taliban ein konkretes Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer haben.

E. 7.4

Weder die Erkundigungen der Taliban noch die eingereichten Briefe vermögen etwas an dieser Einschätzung zu ändern. Zu den Besuchen, welche zeitnah nach der Machtübernahme erfolgten, kann der Vorinstanz darin gefolgt werden, dass die Taliban anfänglich Widerstand von den bisherigen Militärangehörigen erwartet haben. In Anbetracht der seither vergangenen Zeit ist nicht zu erwarten, dass dieses Verfolgungsmotiv noch aktuell ist. Die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Nachfragen beim Vater des Beschwerdeführers scheinen, wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, mehr auf die beim Beschwerdeführer vermuteten Waffen als auf die Person des Beschwerdeführers selbst gerichtet zu sein, zumal die Taliban jeweils nur die Waffen herausverlangten, ansonsten aber keine Forderungen erhoben oder Konsequenzen in Aussicht gestellt haben. Ein weiteres Indiz gegen eine drohende Verfolgung ist der Umstand, dass die Familie des Beschwerdeführers weiterhin unbehelligt in Afghanistan leben konnte. In Bezug auf die Schreiben der Taliban ist festzuhalten, dass auch jene keine D-5089/2024 Seite 8 Hinweise enthalten, welche die Furcht vor erheblichen Nachteilen objektiv begründet erscheinen liessen. Beim Einwand, dass diese Schreiben einen Vorwand böten, um den Beschwerdeführer festzunehmen und zu töten, handelt es sich um eine reine Mutmassung, welche durch keinerlei Indizien gestützt werden.

E. 7.5

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer auch aus der allgemeinen schwierigen Sicherheitslage in Afghanistan im heutigen Zeitpunkt keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung ableiten kann. Die aktuelle Lage entfaltet keine Asylrelevanz, zumal, wie dargelegt, keine konkret gegen ihn gerichteten Nachteile ersichtlich sind und er nicht zu einer besonders gefährdeten Gruppe von Personen gehört. Dies gilt auch für seine Zugehörigkeit zu den Schiiten. Es ist in Afghanistan nicht von einer Kollektivverfolgung der Schiiten auszugehen und der Beschwerdeführer hat in diesem Zusammenhang auch keine individuellen Nachteile geltend gemacht. Diese Einschätzung trifft nach der erwähnten Machtübernahme der Taliban weiterhin zu, da derzeit keine eindeutigen Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Schiiten als Volksgruppe generell von einer asylrechtlich relevanten Verfolgung bedroht sind (vgl. Urteil des BVGer E-2132/2020 vom 23. August 2022 E. 8.3, D-3223/2024 vom 1. Juli 2024 E. 5.4). Die Sicherheitslage in Afghanistan führt somit nicht ohne Weiteres zu einer asylrechtlich relevanten Verfolgung des Beschwerdeführers; ihr ist mit der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen.

E. 7.6

Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine im Zeitpunkt der Ausreise bestehende oder bei einer (hypothetischen) Rückkehr konkret drohende flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung darzulegen. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers demnach zu Recht verneint und sein Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt in der Schweiz insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-5089/2024 Seite 9

E. 9

Nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung – Unzulässigkeit und Unmöglichkeit – im vorliegenden Fall nicht.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements

vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 7. Oktober 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5089/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.